

Ordnung des „Campus-Instituts Data Science“ (CIDAS) [erste Änderungsfassung]

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Campus-Institut „Data Science“ (CIDAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) Das CIDAS erfüllt insbesondere Aufgaben auf den folgenden Ebenen / Gebieten:

- a) Grundlagen Data Science;
- b) Angewandte Data Science und Informatik;
- c) Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung.

(3) ¹Das CIDAS dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und universitären Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten an der Universität auf dem Gebiet der Data Sciences zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Zugleich dient es der Koordination von Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten mit den Partnern des Göttingen Campus (im Folgenden: GC-Partner) und der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen als assoziierter Partnerin des Göttingen Campus (im Folgenden: HAWK) auf dem Gebiet der Data Sciences; GC-Partner und HAWK werden im Folgenden gemeinsam als „Göttinger Partner“ bezeichnet.

§ 2 Aufgaben

¹Das CIDAS erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Koordinierung der fakultätsübergreifenden, universitären und campusweiten Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten in den für die Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte und ihrer Anwendungen relevanten Fachgebieten;
- b) Einwerbung und Durchführung von Drittmittelvorhaben im Themenbereich Data Science und ihren Anwendungen;
- c) Koordination, Organisation, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben und –projekten zum Themenbereich Data Science;
- d) Kooperation insbesondere mit den „Göttinger Partnern“, dem Zentrum für digitale Innovationen Niedersachsen (ZDIN) sowie anderen nationalen und internationalen Institutionen;
- e) Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen im Bereich Data Science, insbesondere an den Schnittstellen zwischen wissenschaftlicher Forschung und Anwendung, sowie durch Setzen neuer Impulse;
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- g) Förderung des internationalen Austauschs von Studierenden und wissenschaftlich Tätigen im Bereich der Forschungsvorhaben des CIDAS;
- h) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien und Gastvorträgen) mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- i) Beratung der politischen Entscheidungsträger;
- j) allgemein verständliche Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit;
- k) Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des CIDAS;
- l) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf das CIDAS.

²Die gemeinsame Durchführung von Aktivitäten mit einem „Göttinger Partner“ erfolgt auf Basis eines Kooperationsvertrages.

§ 3 Organe

Organe des CIDAS sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder des CIDAS sind:

a) das dem CIDAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG; auf ihren Antrag sollen die Mitglieder der Mitarbeiter*innen-Gruppe durch Dekanatsbeschluss zugleich Zweitmitglieder der Fakultät werden, in deren Forschungsgebiet ihr Forschungsschwerpunkt vorwiegend fällt;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des CIDAS vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Data Science und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;

c) bis zu zehn Mitglieder aus der Studierenden-Gruppe, die von deren Gruppenvertreter*innen im Senat für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgeschlagen werden; vorgeschlagen werden können diejenigen Studierenden, die mit dem CIDAS durch dort erbrachte Studienleistungen inhaltlich verbunden sind, insbesondere diejenigen aus einer Studierenden-Sektion des CIDAS.

²Unter den Vorgeschlagenen sollen die verschiedenen Wissenschaftsbereiche (Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik, Rechts-, Wirtschaft- und Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und Lebenswissenschaften) vertreten sein.

(2) Angehörige des CIDAS sind:

a) das dem CIDAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;

b) möglichst wenigstens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter jedes „Göttinger Partners“ auf Vorschlag der jeweiligen wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters eines

„Göttinger Partners“ bzw. im Falle der Max-Planck-Gesellschaft auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des jeweiligen Max-Planck-Instituts;

c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen des CIDAS vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom CIDAS betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum CIDAS.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung.

²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Schwerpunkten und Vorhaben des CIDAS;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) Vorschläge an Senat und Präsidium zur Änderung dieser Ordnung.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CIDAS obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 und den Angehörigen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) als Mitglieder an:

a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter möglichst ein Mitglied aus der Medizinischen Fakultät;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe;

c) beratend zwei Angehörige.

³Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) müssen hauptberufliche Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern beziehungsweise Angehörigen aus deren Reihen gewählt.

²Die entsprechenden Gruppenmitglieder beziehungsweise Angehörigen können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder beziehungsweise Angehörigen, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ²Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es im CIDAS nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als dieser Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des CIDAS während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Mitgliedergruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(7) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(8) An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme der/die Gleichstellungsbeauftragte des CIDAS teil.

(9) ¹Der Vorstand des CIDAS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Erarbeitung der strategischen Ausrichtung sowie Sicherstellung der Finanzierung zur Beschlussfassung durch das Präsidium;
- c) Beschluss des Forschungsprogramms einschließlich der durchzuführenden Vorhaben unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Koordination und Überwachung der Umsetzung der Vorhaben;
- d) Entscheidung über Anträge auf Bildung, Verlängerung und Auflösung von Sektionen unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit;
- e) Entscheidung über die Verwendung dem CIDAS direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), darunter insbesondere die Zuweisung von Mitteln für die Aufgabengebiete nach § 1 Abs. 3; hiervon ausgenommen sind die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- f) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies sachlich geboten ist;
- g) Entscheidung über die Nutzung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geräte, Arbeitsräume und Werkstätten; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Richtlinie, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf;
- h) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen
- i) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- k) Erstellung des jährlichen Berichts für Präsidium und externen wissenschaftlichen Beirat.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen

Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das CIDAS im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der CIDAS direkt zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 8 Sektionen

(1) ¹Unter dem Dach des CIDAS können Sektionen auf Zeit gebildet werden, in denen jeweils themen- und fachspezifische Aufgaben im Bereich Lehre, Forschung, Infrastrukturen wahrgenommen sowie Beratungs- und Serviceangebote zur Verfügung gestellt werden. ²Studierende des Göttingen Campus können sich in einer Studierenden-Sektion organisieren, um sich zu Themen der Data Science sowie überfachlich am Campus zu vernetzen und eigenen Initiativen im Bereich der Data Science ein Forum zu bieten.

(2) ¹Im Antrag auf Bildung einer Sektion ist darzulegen, in welchem Themenbereich die beantragte Sektion wirken soll und welche Mitglieder an einer Sektion teilnehmen sollen. ²Eine Sektion muss aus einer ausreichenden Anzahl an teilnehmenden Personen bestehen, um die Bildung einer Sektion zu begründen. ³Die Laufzeit einer Sektion beträgt 5 Jahre, eine Verlängerung oder vorzeitige Auflösung muss beim CIDAS-Vorstand beantragt werden.

(3) ¹Sektionen besitzen eine eigenständige Governance und arbeiten jeweils zu einem fachspezifischen Bereich. ²Eine Sektion kann sich eine eigene Ordnung geben, in der die Teilnahme, die Finanzierung und die Benennung eines*r Sprecher*in sowie deren*dessen Befugnisse und Amtszeit geregelt ist. ³Eine Sektion kann eigene Ressourcen verwalten. ⁴Eine Sektion hat eine*n Sprecher*in und eine*n Vertreter*in, die die Sektion im CIDAS vertreten.

(4) ¹Das Amt als Sprecher*in setzt eine Mitgliedschaft beim CIDAS voraus. ²Die Teilnahme an einer Sektion setzt nicht zwingend eine Mitgliedschaft beim CIDAS voraus. ³Mitglieder des CIDAS können in mehreren Sektionen tätig sein; Personen, die keine Mitglieder des CIDAS sind, dürfen nur an einer Sektion tätig sein.

(5) ¹Sektionen müssen dem Vorstand des CIDAS auf Anfrage über ihre Aktivitäten berichten. ²Ergebnisse und Tätigkeiten der Sektionen werden auch unter der Affiliation des CIDAS veröffentlicht. ³Das CIDAS unterstützt bei der Koordination von Sektionsaufgaben.

§ 9 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CIDAS und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die insbesondere aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Wirtschaftsverbänden oder dem öffentlichen Sektor kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz, internationalen Erfahrung und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung und Stellungnahme, insbesondere zu disziplinärer Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperationen;
- b) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- c) Unterstützung des Vorstandes in der Außendarstellung des CIDAS.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des CIDAS unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht enthält die externe Evaluation, die spätestens bis zum Ende des sechsten Jahres durchgeführt wird.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das Präsidiumsmitglied Infrastrukturen und die geschäftsführende Leitung des CIDAS zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium und den Vorstand über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des CIDAS

zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Vor-Ort-Begutachtung des CIDAS, ein mündlicher Bericht der geschäftsführenden Leitung sowie der Bericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Bericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Chancengleichheit und Diversität sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die Präsidiumsmitglieder und der Vorstand teilnehmen. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Präsidiumsmitglied Infrastrukturen Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle des CIDAS hat eine Leiterin oder einen Leiter. ²Die Einstellung der Beschäftigten der Geschäftsstelle erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag der geschäftsführenden Leitung und des Präsidiums.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für

- a) die Unterstützung der Organe des CIDAS, insbesondere der geschäftsführenden Leitung;
- b) Unterstützung der Kommunikation zwischen den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern;
- c) die administrative und organisatorische Unterstützung und Umsetzung insbesondere in Personal- und Finanzangelegenheiten;
- d) die Abstimmung administrativer Angelegenheiten mit der Zentralverwaltung;
- e) die Vorbereitung von Sitzungen sowie von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- f) Koordination der Aktivitäten mit Bezug zu Wirtschaftskontakten und Netzwerke-Pflege sowie zur Öffentlichkeitsarbeit des CIDAS in Abstimmung mit der Zentralverwaltung.

§ 11 Beteiligung des CIDAS an Berufungen

An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3) der Universität, bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im CIDAS durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das CIDAS in der Weise beteiligt, dass es im Rahmen der Erstellung von Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stellungnahmerecht besitzt und ein

stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

§ 12 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des CIDAS, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des CIDAS, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 13 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des CIDAS außer Kraft.